## Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

## 1. Angaben zum Wohnungsgeber

Familienname:			
Vorname:			
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:			
Anschrift			
Postleitzahl:			
Ort:			
Straße:			
Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):			
2. Angaben zum <b>Eigentümer der Wohnung</b>			
Bitte nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist [§ 3 Absatz 2 Nummer 10 Bundesmeldege- etz] oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.)			
Familienname:			
Vorname:			
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:			
Anschrift			
Postleitzahl:			
Ort:			
Straße:			
Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):			
Gegebenenfalls weitere Eigentümer			
Familienname:			
Vorname:			
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:			
Anschrift			
Postleitzahl:			
Ort:			
Straße:			
Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):			

<ul><li>( ) Einzug / Datum des Einzugs:</li><li>( ) Auszug / Datum des Auszugs:</li></ul>			
Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder wird.	aus der ausgezogen		
Postleitzahl:			
Wohnort:			
Straße:			
Hausnummer:			
Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer):			
3. Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:			
Familienname:			
Vorname:			
Familienname:			
Vorname:			
Familienname:			
Vorname:			
Familienname:			
Vorname:			
Familienname:			
Vorname:			
Familienname:			
Vorname:			
Familienname:			
Vorname:			
Datum Untorschrift			



Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der vom Wonnungsgeber beauftragten Person  Familienname:		
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:		
Anschrift		
Postleitzahl:		
Ort:		
Straße:		
Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze):		

## **Hinweis:**

Datum, Unterschrift

der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist <u>verboten</u>, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.